Niedersächsische Staatskanzlei

Hannover, den 19.11.2026

Projektförderung:

Einrichtung und Betrieb einer unabhängigen Fachberatungsstelle zu Eingaben an die Niedersächsische Härtefallkommission

Zur Entlastung der Mitglieder der Härtefallkommission und der Geschäftsstelle der Härtefallkommission im Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung (MI) sowie zur verstärkten Unterstützung möglicher Antragsstellerinnen und Antragssteller von Härtefalleingaben fördert das Land Niedersachsen eine unabhängige Fachberatungsstelle zu Härtefalleingaben.

Für die Gewährung einer Zuwendung zur Einrichtung und zum Betrieb einer unabhängigen Fachberatungsstelle zu Härtefalleingaben werden folgende Rahmenbedingungen festgelegt:

A. *Förderziel, Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage*

1. Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Vorgaben und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) eine Zuwendung zur „Einrichtung und Betrieb einer unabhängigen Fachberatungsstelle zu Härtefalleingaben“ mit dem Ziel,

   - die Antragstellerinnen und Antragsteller von Härtefalleingaben durch eine externe und unabhängige Fachberatungsstelle in verstärktem Maße zu unterstützen

   sowie

   - die Mitglieder der Härtefallkommission und die Geschäftsstelle der Härtefallkommission im MI zu entlasten.

2. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

B. *Gegenstand der Förderung und Förderbedingungen*

Gefördert wird die Einrichtung und der Betrieb einer unabhängigen Fachberatungsstelle zu Härtefalleingaben, an mindestens drei Standorten im Flächenland Niedersachsen, die nachfolgende Aufgaben ausführt:

- Beratung und Information zum Härtefallverfahren für mögliche Antragstellerinnen und Antragsteller, Petenten und Hilfesuchende;
- Hilfestellung bei der Erstellung von Eingaben;
- Information und Beratung zu ggf. vorhandenen Alternativen zur Härtefalleingabe;
- Vermittlung von Hilfen und weitergehende Beratung bei Fällen, die nicht ins Härtefallverfahren gehören;
- Beratung zu konkreten fallbezogenen Anfragen;
- Fachberatung von Beraterinnen und Beratern (z.B. Integrationslotsen und anderen ehren- und hauptamtlichen Helferinnen und Helfern der Flüchtlingsarbeit);
- Fortbildungen zum Härtefallverfahren für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende der Flüchtlings- und Migrationsarbeit;
- Vernetzung mit lokalen Beratungsstellen.

Gleichzeitig bildet die Fachberatungsstelle zu Härtefalleingaben eine Schnittstelle zur Härtefallkommission und ihrer Geschäftsstelle. Dafür gilt Folgendes:

- die Fachberatungsstelle wird nicht in laufende Härtefallverfahren oder in die Vorprüfung einbezogen, sie ist ggf. bei der Vorbereitung einer Eingabe beteiligt;
- die Kommissionsmitglieder können Betroffene zur eigenen Entlastung an die Fachberatungsstelle verweisen;
- die Geschäftsstelle wird die Fachberatungsstelle in ihren Schreiben an Betroffene sowie bei telefonischen Beratungsanfragen empfehlen;
- Fachberatungsstelle und Geschäftsstelle arbeiten zusammen und ergänzen sich bei der Aufgabenwahrnehmung (auch bei der Öffentlichkeitsarbeit).

C. *Zuwendungsempfänger*

Zuwendungsempfänger sind die gemeinnützigen juristischen Personen des privaten Rechts, die nach § 2 Abs. 1 Niedersächsische Härtefallkommissionsverordnung (NHärteKVO) ein Vorschlagsrecht für die Mitglieder der Niedersächsischen Härtefallkommission besitzen oder derzeit mit Mitgliedern oder Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern in der Niedersächsischen Härtefallkommission vertreten sind. Diese sind fachlich geeignet, Petenten und Hilfesuchende im Rahmen eines Härtefallverfahrens mit hoher Qualität zu beraten. Sie verfügen über Erfahrungen in der Flüchtlingsberatung sowie Kenntnisse im Niedersächsischen Härtefallverfahren. Ihre Organisation und Infrastruktur gewährleistet, dass sie als landesweiter Ansprechpartner für Härtefalleingaben fungieren können.

Ausdrücklich gestattet ist, dass sich der Zuwendungsempfänger an den vorhandenen Infrastrukturen seiner (Spitzen)Verbände seiner Trägerschaft bedient und hierfür die entsprechenden Mittel zweckgebunden zur Erfüllung des Förderzwecks weiterleitet.

D. *Zuwendungsvoraussetzungen*

Die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung sind:

- Die Vorlage eines schlüssigen und nachvollziehbaren Konzepts zur Einrichtung und zum Betrieb einer unabhängigen Fachberatungsstelle zu Härtefalleingaben an mindestens drei Standorten in Niedersachsen.

- Der Einsatz von Personal, das nachweislich über interkulturelle und soziale Kompetenz verfügt, um eine qualifizierte Beratung der Antragstellerinnen und Antragstellern von Härtefalleingaben und anderen Stellen sicherzustellen.

- Die Zusicherung, dass keine Personenidentität zwischen dem Personal der Fachberatungsstelle und den Mitgliedern bzw. den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern der Härtefallkommission bestehen wird.

E. *Art und Umfang, Höhe der Zuwendung*

Die Zuwendung wird in Form einer Vollfinanzierung nach § 44 LHO vorbehaltlich der Verabschiedung des Landeshaushalts 2027/2028 gewährt.

Folgende Ausgaben sind förderfähig:

• Personalausgaben entsprechend des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), welches für die Erfüllung der Projektaufgaben beschäftigt ist.

• Sach- und Materialausgaben, sofern sie für die befristete Projektdurchführung erforderlich sind. Bei projektbezogener Anschaffung von Wirtschaftsgütern (Investitionen), die einen Anschaffungswert von 800 € und mehr haben und deren Nutzungsdauer typischerweise die Projektlaufzeit überschreiten, sind entsprechende Sonderregelungen in Anwendung von § 44 LHO zu beachten.

• Reisekosten, sofern sie zur Erfüllung des Projektziels erforderlich sind entsprechend den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes i.V.m. der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO).

Mit der Ausschreibung wird der Förderzeitraum von 2027 bis 2030 abgedeckt. Die Mittel werden jährlich für ein Kalenderjahr bewilligt. Der Antrag auf Fördermittel ist jährlich neu zu stellen.

Es werden voraussichtlich Fördermittel zur Projektförderung in 2027 mit einem Höchstbetrag von bis zu 460.000 € gewährt. In 2028 werden voraussichtlich Fördermittel zur Projektförderung mit einem Höchstbetrag von bis zu 500.000 € gewährt. Für die Haushaltsjahre 2029 und 2030 werden die Haushaltsmittel entsprechend des dann zur Verfügung stehenden Haushalts gewährt werden.

F. *Sonstige Zuwendungsbestimmungen*

Über die Beratungsvorgänge ist eine anonymisierte Statistik zu führen, welche die folgenden Punkte dokumentiert:

Datum der Beratung, Herkunftsland, Ergebnis der Beratung (Verweis auf Härtefalleingabe oder das Aufzeigen einer vorrangigen gesetzlichen Bleibeperspektive), Zeitaufwand der Beratung und ob es sich um eine Anschlussberatung handelt. Auch durchgeführte Veranstaltungen oder Fortbildungen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende der Flüchtlings- und Migrationsarbeit sind mit Datum, Ort, Zielgruppe und thematischem Schwerpunkt zu dokumentieren.

G. *Anweisungen zum Verfahren*

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Ausschreibung Abweichungen zugelassen worden sind.

Bewilligungsbehörde ist die Niedersächsische Staatskanzlei, Planckstraße 2, 30169 Hannover, Referat 51 (Verbindungsbüro zum Landesbeauftragten für Migration und Teilhabe). Die Anträge sowie die Statistik sind ausschließlich elektronisch an Referat 51 (E-Mail: migrationsbeauftragter@stk.niedersachsen.de) zu senden.

Ein Projektantrag kann bis zum 04.12.2026 gestellt werden.

Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

Sollten mehrere Projektanträge gestellt werden, muss eine sachgerechte Auswahl zwischen den Projektanträgen getroffen werden. Auswahlkriterien in diesem Sinne sind:

- Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit des Konzepts zur Einrichtung und den Betrieb einer unabhängigen Fachberatungsstelle zu Härtefalleingaben in Bezug auf…
    - …eine schnellstmögliche Aufnahme des Wirkbetriebs
    sowie
    - …einen wirkungsvollen Betrieb der Fachberatungsstelle, d.h. die Qualität der Fachberatung zu Härtefalleingaben.
- Qualifikationen und Erfahrungen des einzusetzenden Personals.